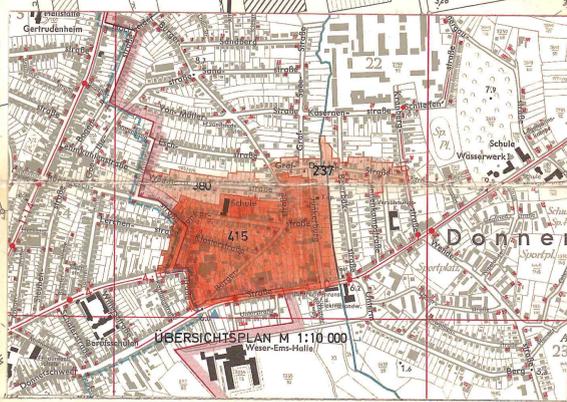


Geändert durch den Bebauungsplan **M-415 II**
 Änderung rechtsverbindlich ab: **8.01.2004**

Geändert durch den Bebauungsplan Nr. **415 I**
 Änderung rechtsverbindlich ab: **6.10.78**



PLANZEICHENERKLÄRUNG
 (DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASSSTAB)

	WR KLEINWONNEGEBIET
	WA REINES WOHNGEBIET
	MI ALLGEMEINES WOHNGEBIET
	ND DORFGEBIET
	M MISCHGEBIET
	MK NICHTWONNEGEBIET
	GI INDUSTRIEGEBIET
	SO SONDERGEBIET
	BA BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
	BA BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND ERHÖHUNG Z.B.
	S SCHULE

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES
 ● VERWENDETE ZEICHEN

	Z HÖHENGRENZE	Z HÖHENGRENZE	Z HÖHENGRENZE
	GRZ GRUNDFLÄCHENZAHLEN	GRZ GRUNDFLÄCHENZAHLEN	GRZ GRUNDFLÄCHENZAHLEN
	BAUMASSZAHLEN	BAUMASSZAHLEN	BAUMASSZAHLEN
	HAUSGRUPPEN MIT LÄNGEN ÜBER 50M SIND ZULÄSSIG IN ÜBRIGEN SEITEN DIE BESTIMMUNGEN DER OFFENEN BAUMNUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	HAUSGRUPPEN MIT LÄNGEN ÜBER 50M SIND ZULÄSSIG IN ÜBRIGEN SEITEN DIE BESTIMMUNGEN DER OFFENEN BAUMNUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	HAUSGRUPPEN MIT LÄNGEN ÜBER 50M SIND ZULÄSSIG IN ÜBRIGEN SEITEN DIE BESTIMMUNGEN DER OFFENEN BAUMNUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES	GRENZE DES RÄUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES	GRENZE DES RÄUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNGEN VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSSES ODER NUTZUNG UNTERSCHIEDL. GEBIETEN ZULETZT ABGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNGEN VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSSES ODER NUTZUNG UNTERSCHIEDL. GEBIETEN ZULETZT ABGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNGEN VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSSES ODER NUTZUNG UNTERSCHIEDL. GEBIETEN ZULETZT ABGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. GESCHLOSSENZAHLEN UND GESCHLOSSENZAHLEN	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. GESCHLOSSENZAHLEN UND GESCHLOSSENZAHLEN	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. GESCHLOSSENZAHLEN UND GESCHLOSSENZAHLEN
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN Z.B. ZU ERHALTENDE BÄUME	ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN Z.B. ZU ERHALTENDE BÄUME	ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN Z.B. ZU ERHALTENDE BÄUME
	NEU ANZUPFLANZENDE BÄUME	NEU ANZUPFLANZENDE BÄUME	NEU ANZUPFLANZENDE BÄUME
	BAUGRENZE DARSTELLUNG VON YORHANDENEN BÄUMEN	BAUGRENZE DARSTELLUNG VON YORHANDENEN BÄUMEN	BAUGRENZE DARSTELLUNG VON YORHANDENEN BÄUMEN
	GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE Z.B.	GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE Z.B.	GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE Z.B.
	SPIELPLATZ öffentlich / privat	SPIELPLATZ öffentlich / privat	SPIELPLATZ öffentlich / privat
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

	STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN öffentlich	STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN öffentlich	STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN öffentlich
	SONSTIGE VERKEHRSPFLÄCHEN z.B. WANDERWEGE	SONSTIGE VERKEHRSPFLÄCHEN z.B. WANDERWEGE	SONSTIGE VERKEHRSPFLÄCHEN z.B. WANDERWEGE
	FESTGESETZTE HÖHENLAGE ÜBER NN VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN (größere Zahl) (kleinere Zahl)	FESTGESETZTE HÖHENLAGE ÜBER NN VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN (größere Zahl) (kleinere Zahl)	FESTGESETZTE HÖHENLAGE ÜBER NN VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN (größere Zahl) (kleinere Zahl)
	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
	STELLPÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPÄTZE GARAGEN / GEMEINSCHAFTSBAKARREN	STELLPÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPÄTZE GARAGEN / GEMEINSCHAFTSBAKARREN	STELLPÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPÄTZE GARAGEN / GEMEINSCHAFTSBAKARREN
	MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
	ARKADEN	ARKADEN	ARKADEN
	AUSKRAUENEN	AUSKRAUENEN	AUSKRAUENEN
	VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z.B.	VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z.B.	VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z.B.
	TRAPPE	TRAPPE	TRAPPE
	FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND WECHSELADSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z.B.	FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND WECHSELADSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z.B.	FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND WECHSELADSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z.B.
	PUMPWERK	PUMPWERK	PUMPWERK
	FÜHRUNG ÜBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN Z.B.	FÜHRUNG ÜBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN Z.B.	FÜHRUNG ÜBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN Z.B.
	HOCHSPANNUNGSLEITUNG	HOCHSPANNUNGSLEITUNG	HOCHSPANNUNGSLEITUNG
	DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHUTZWASSERS (TRENNVORFAHREN)	DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHUTZWASSERS (TRENNVORFAHREN)	DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHUTZWASSERS (TRENNVORFAHREN)
	DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (TRENNVORFAHREN)	DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (TRENNVORFAHREN)	DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (TRENNVORFAHREN)
	DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHUTZWASSERS (TRENNVORFAHREN)	DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHUTZWASSERS (TRENNVORFAHREN)	DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHUTZWASSERS (TRENNVORFAHREN)
	DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (TRENNVORFAHREN)	DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (TRENNVORFAHREN)	DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (TRENNVORFAHREN)

	NATURSCHUTZ	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEN NATUR- UND LÄNDERSCHAFTSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEN NATUR- UND LÄNDERSCHAFTSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES
	LANDSCHAFTS- SCHUTZ	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN SCH PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN Z.B.	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN SCH PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN Z.B.
	WASSERSCHUTZ- GEBIET	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN SCH PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN Z.B.	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN SCH PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN Z.B.
	QUELLENSCHUTZ- GEBIET	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN SCH PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN Z.B.	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN SCH PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN Z.B.
	ÜBERSCHWEMMUNGS- GEBIET	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN SCH PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN Z.B.	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN SCH PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN Z.B.
	ÜBERIRDISCHE GEWÄSSER- FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LÜFTERSCHUTZ	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LÜFTERSCHUTZ
	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LÜFTERSCHUTZ	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LÜFTERSCHUTZ
	SICHT DREI- UND SECHS- ECKIGE NERVENHÄLLEN NACH EIN BEWEGT UND BE- PFLANZUNGEN UND UNTERSCHÜTTEN SOWEIT SIE DIE SICHT BEZÜGLICH UND DIE VERKEHRSSICHERHEIT BEEINTRÄCHTIGEN	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LÜFTERSCHUTZ	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LÜFTERSCHUTZ

BEBAUUNGSPLAN NR. 415 PLAN DER SATZUNG
 M. = 1 : 1 000

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT VOM PLANNINGSAUSSCHUSS DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT

BEARBEITET: ROH
 GEZEICHNET: CZA
 GEÄNDERT: 23.32 CZA
 GEPRÜFT: MLE

STADT LEIT. BAUDIREKTOR
 STADTBAUAT

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 28.2.1972 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 2.4.1972 ÖFFENTLICH BESÄNDERT WORDEN. KATASTERNUM OLDENBURG (OLDB) DER OBERSTADTDIREKTOR

OLDBURG, DEN 25.3.72
 STADT LEIT. BAUDIREKTOR

OLDBURG, DEN 25.3.72
 STADT LEIT. BAUDIREKTOR

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH DEN § 6 2 u 3 BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

OLDBURG, DEN 25.3.1972
 (DATUM DES RATS BESCHLUSSES)

OLDBURG, DEN 25.3.1972
 OBERBÜRGERMEISTER
 STADTBAUDIREKTOR

RECHTSVERBUNDLICH AB:
 26.4.1974